



Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Schulamt/Schulreglement
Effingerstrasse 21
Postfach 8125
3001 Bern

Bern, 1. September 2005

Vernehmlassung: Totalrevision des Reglements über das Schulwesen in der Stadt Bern

Sehr geehrte GemeinderätInnen
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung des Schulreglements teilnehmen zu können, danken wir Ihnen. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Zeitpunkt für eine Vernehmlassung von dieser Wichtigkeit ungünstig (Sommerferien) angesetzt war.

Vorbemerkung

Erfreut halten wir fest, dass das Reglement zur **Stärkung der öffentlichen Volksschule** beiträgt. Die Sorge für eine Bildung, orientiert an grundsätzlichen Werten von Gerechtigkeit, nachhaltiger Entwicklung und Chancengleichheit, ist eine der zentralen öffentlichen Aufgaben. Bildung lässt sich nicht auslagern; der Staat ist verantwortlich für grösstmögliche dezentrale Gestaltungs- und Entwicklungsfreiheiten.

Grundsätzliche Aspekte

1. Reduktion der Schulkreise

Die sich ändernden SchülerInnenzahlen in bestimmten Stadtteilen und Quartieren sind eine Tatsache. Eine Reduktion der Schulkreise ist angesichts dieser Entwicklung sinnvoll. Alle vorgeschlagenen Modelle bringen hier die nötigen Verbesserungen. Eine flexible Handhabung der Schulkreisgrenzen wird es immer geben müssen - auch nach der Reduktion der Kreise. Nur so lassen sich Einzelfälle und Ausnahmen in der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler lösen. Für das Grüne Bündnis ist es wichtig, dass die Klassen in Zukunft nicht zu gross werden.

Wir bevorzugen die **Variante B mit sechs Schulkreisen**. Wir sind der Meinung, dass sechs Kreise überblickbarer als drei sind, sie ermöglichen eine bessere Identifikation für SchülerInnen, Eltern und Lehrkräfte, was wiederum eine wichtige Voraussetzung ist für eine gute Schule.

Der fakultative Unterricht wird ja seit längerem in der Praxis Schulkreis übergreifend angeboten. Mit nur noch sechs Kreisen kann das Angebot gesichert werden, denn damit entfällt das Argument, die Klassen seien zu klein. Dieser Unterricht ist ein zentrales Element der multikulturellen Schule.

Die erhebliche Reduktion der Schulkreise von 18 auf 6 strafft auch die bisherige Struktur, insbesondere die Anzahl der Schulkommmissionsmitglieder. Diese Konzentration führt zu steigenden Anforderungen an die einzelnen Mitglieder.

Was den Bereich der besonderen Klassen, des Spezialunterrichts und der Klassen für Fremdsprachige betrifft, stellen wir leider fest, dass die Organisation unklar ist. Wir sehen nicht ein, warum die Organisation dieses Bereichs nur bei neun Schulkreisen zentral erfolgen soll. Die heute gewonnenen Erfahrungen in Schulkreis übergreifenden Strukturen dürfen nicht verloren gehen. Im Hinblick auf die Umsetzung des Artikels 17 des Volksschulgesetzes (VSG), der die Förderung der Integration zum Ziel hat, erachten wir heute die zentrale Lösung auch bei sechs Schulkreisen richtig. Denn es scheint uns problematisch hier voranzugehen, ohne die Vorgaben des Kantons zu kennen und insbesondere ohne zu wissen, wie die finanziellen Rahmenbedingungen aussehen werden.

Die Schulwege für Schülerinnen und Schüler werden unter Umständen kürzer, was eine Verbesserung darstellt. Wir legen aber Wert darauf, dass weiterhin für alle Kinder und Jugendliche der Schulweg möglichst kurz bleibt, so dass auch die Tagesbetreuung in Wohnnähe bleibt – vor allem wenn dies mehrere Kinder pro Familie betrifft.

2. Modellwahl – Modellvielfalt

Eine heterogene Zusammensetzung in den Schulen ist Normalität und nicht Störfall. Es gibt viele Wege zu einer erfolgreichen Bildung: Eine Vielfalt an Inhalten, an Lernformen und an organisatorischen Umsetzungen. Schulen sollen ihr lokales, eigenständiges Gepräge haben. Deshalb befürworten wir die freie Modellwahl und die Modellvielfalt. Grundsätzlich muss es auch mit den neuen Strukturen möglich sein, dass an jedem Schulstandort jedes Modell gewählt werden kann. Es dürfen keine strukturellen Hindernisse für ein Schulmodell aufgebaut werden, so dass integrative Modelle chancenlos bleiben. Integrative Modelle wie Twann (4) und Spiegel (3b) geniessen heute grosse Unterstützung. Sie sollten aus pädagogischen Gründen vermehrt gefördert werden – auch im Hinblick auf die Umsetzung des Art. 17 VSG. Wir erachten es als sinnvoll, dass die Schulkommission die Modellwahl für den Schulkreis trifft. Ihr obliegt die Kompetenz, im Rahmen der kantonalen Vorgaben, diese Entscheide zu fällen. Deshalb lehnen wir es ab, die Modellwahl an den Schulstandort zu knüpfen und beantragen die Streichung von Artikel 8.

3. Schulkommissionen

Der Reglementsentwurf verfolgt das Ziel, die strategischen und operativen Aufgaben klar zu trennen. Wir bezweifeln, dass diese Abgrenzung im Alltag immer möglich sein wird. Wir erachten die Aufsichtsfunktion der Schulkommissionen nach wie vor als äusserst wichtig. Im vorliegenden Entwurf gibt es unserer Meinung nach jedoch noch Unklarheiten bezüglich der Aufgaben der Schulkommission. Es scheint uns, dass die Abgrenzung zu den andern Organen noch nicht klar genug ist. Wir erachten es deshalb als nötig und hilfreich, diesen Bereich nochmals zu überprüfen.

4. Schulkreisleitungen

Wir stehen dem Modell der Schulkreisleitungen sehr kritisch gegenüber. Die KreisleiterInnen sind zu weit weg von den Schulen und Klassen, und der direkte Bezug zum Schulalltag fehlt; die Kontakte werden unpersönlich und anonym. Der wichtige Erfahrungsaustausch zwischen Lehrkräften und der Direktion für Bildung wird mit der neuen Struktur erschwert. Zudem erachten wir es in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen als unangebracht, hierfür neue finanzielle Mittel zu binden. All die vorgesehenen Kompetenzen der Schulkreisleitungen können mit der Konferenz der Standortshulleitungen mit einem gewählten Präsidium besser oder ebenso gut wahrgenommen werden. Wir machen bei den entsprechenden Artikeln konkrete Vorschläge zu Ausgestaltung und Kompetenzen (s. weiter unten).

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns stichwortartig wie folgt:

Art. 2 Abs.1 a

„und weiteren besonderen Angeboten“ streichen. Begründung: die im Vortrag erwähnten Beispiele (für hoch begabte und fremdsprachige Kinder) sind nicht auf gleicher Stufe wie der Kindergarten und die Volksschule, ja sie stehen im Gegensatz zum Integrationsprinzip gemäss Artikel 17 VSG.

Art. 4

neuer Absatz 3: „Die Bildungsstrategie wird regelmässig überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.“ Begründung: die Bildungsstrategie soll verbindlich und aktuell sein.

Art. 6 Abs. 2

„Bei der Zuteilung ist auf kurze, sichere und altersgerechte Schulwege...“: „kurze“ einfügen. Begründung: Trotz der Reduktion der Schulkreise ist weiterhin am Grundsatz festzuhalten, dass die Schulwege möglichst kurz sind, im Interesse der Kinder.

Art. 8

streichen. Begründung: Dieser Artikel steht im Widerspruch zu Art. 10. Jener sagt, dass in einem Schulkreis verschiedenen Schulmodelle möglich sind und dass die Schulkommission entscheidet, welches Schulmodell an einem Standort gelten soll. Der Artikel 8 schränkt diese Entscheidungsfrei-

heit der Schulkommission mit einer strukturellen Vorgabe ein. Er schafft bestehende Standorte mit den integrativsten Schulmodellen auf strukturellem Weg ab, indem die vorliegende Formulierung zwei bis drei Parallelklassen als Mindestzahl impliziert. Aus unserer Sicht sollen nicht die Standorte, sondern die Schulkreise so ausgestattet sein, dass in einem Schulkreis auf der Sekundarstufe I alle durchlässigen Modelle nach Artikel 9 Absatz 1 möglich sind. Das ist bei allen vorgeschlagenen Varianten A, B und C der Fall. Folglich kann der Artikel 8 gestrichen werden, was wir hiermit beantragen.

Art. 9

Wir schlagen vor, die für die Stadt möglichen Modelle explizit aufzuzählen.

Art. 10

neuer Absatz 3: „Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von sieben Jahren geändert werden.“ Begründung: Ein Modellwechsel braucht Zeit und Ressourcen bis alles eingespielt ist. Solche Veränderungen benötigen eine gewisse Konsolidierungsphase. Dies ist im Interesse aller Beteiligten (SchülerInnen, Lehrpersonen, Eltern, Behörden).

Art. 20 Abs. 1

„(...) Sie führt darüber hinaus freiwillige Kurse durch, die auch Kindern offen stehen, (...)“. „kann“ streichen. Begründung: Die Schülerinnen und Schüler brauchen Spiel- und Freiräume für selbstgewählte Betätigungen. Das Prinzip „Schule bewegt“ soll umgesetzt werden.

Art. 21

Wir bevorzugen Variante B (6 Schulkreise). Begründung: Siehe oben.

Art. 25

Wir bevorzugen Variante B (6 Schulkreise).

Art. 27 Abs. 2

Wir erachten eine Quoten-Regelung als sinnvoll. Begründung: Mit der Reduktion der Anzahl Mitglieder pro Schulkommission ist diese Regelung realistisch.

Art. 30 Abs. 2

Wir sind der Meinung, dass sich ein Co-Präsidium absprechen und mit einer Stimme auftreten kann.

Art. 35 Abs. 2

Änderungsvorschlag: „Die Kommissionen erlassen das in Zusammenarbeit mit Elternrat, Lehrkräften und Schulleitung erarbeitete Leitbild für ihren Schulkreis.“

Art. 38

Wir verlangen, dass sämtliche Entschädigungen (inkl. Konferenz der Schulleitungen, Volksschulkonferenz) im Reglement festgelegt werden. Begründung: Wir begrüßen es sehr, dass das Sitzungsgeld für die einzelnen Mitglieder erhöht wird, da ja – wie im Vortrag erwähnt – die Anforderungen steigen. Die Entschädigung muss im Rahmen der heutigen finanziellen Mittel möglich sein, da sich die Anzahl Mitglieder erheblich reduziert.

Art. 39

Wie bereits unter grundsätzlichen Aspekten bemerkt, schlagen wir für die Leitung des Kreises die Konferenz der Standort-schulleitungen mit Präsidium vor. So trifft ein Gremium aus mehreren Personen Entscheide.

Art. 41 Abs. 1

Analog zu Art. 39 schlagen wir vor: lit. a. und lit. b. streichen. Anpassen: „Die Schulleitungen der einzelnen Schulkreise bestehen aus der Konferenz der Standort-schulleitungen und den Standort-schulleitungen.“

Art. 41 Abs. 2

Die Konferenz der Schulleitungen wählt aus ihren Reihen ein Präsidium für vier Jahre.

Art. 41 Abs. 2 neu (ergänzen)

„Zuständigkeiten der Konferenz der Standortschulleitungen: lit. a., lit. b., lit. e (wir schlagen vor, dass das Präsidium zuständig ist für die Vertretung des Schulkreises), sowie **Artikel 46**.

Art. 41 Abs. 3

folgender Satz ist zu streichen: „Die Standortschulleitungen sind der Schulkreisleitung unterstellt. Ersetzen durch: Die Standortschulleitungen werden von der Schulkommission angestellt. Sie treffen sich mindestens zwei Mal jährlich und wählen ein Präsidium für vier Jahre“.

Art. 41 Abs. 3

neu ergänzen: „Zuständigkeiten der Standortschulleitungen: lit. a. (...) (lit. b. streichen), lit. c. (...), lit. d. (...) und neu kommen dazu: lit. c. und lit. d. aus Art. 41 Abs. 2.

Art. 43

sinngemäss wären die finanziellen Mittel auf die Konferenz der Standortschulleitungen umzulagern. **Begründung:** Es ist wichtig, dass die Konferenzen der Standortschulleitungen administrativ unterstützt werden.

Art. 44 Abs. 1

ersetzen durch: „Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den Standortschulleitungen.“

Art. 46

wird mit Art. 41 Abs. 2 neu zusammengenommen (siehe oben).

Art. 48

Siehe Bemerkungen zu Art. 38.

Art. 49 Abs. 2 lit c.

Wir bedauern die Reduktion der Vertretung der Lehrpersonen. Die Mitbestimmung der Lehrpersonen wird so geschwächt.

Art. 52 Abs. 1

Wir schlagen vor, die Bestimmungen aus Art. 47 Abs. 2 geltendes Schulreglement hier zu übernehmen: „(...) Dazu gehören namentlich: Änderung der Schulorganisation, Einteilung der Schulkreise, Durchführung von Schulversuchen sowie Schaffung oder Aufhebung von Schulen. Die Konferenz kann den anderen Schulbehörden Anträge stellen“. **Begründung:** Der heute geltende Artikel regelt ausführlich diese Zuständigkeiten und sollte deshalb nicht gestrichen werden. Denn Fragen wie Schulversuche oder Schaffung resp. Aufhebung von Schulen sind zentrale Anliegen, welche ausführlich diskutiert werden sollen.

Art. 53

siehe Bemerkungen zu Art. 38.

Art. 54 Abs. 2 lit m.

„bei Bedarf“ streichen. **Begründung:** Die Anforderungen und Zuständigkeiten der Schulkommissionen werden zunehmen. Nur fundierte Kenntnisse über Rechte und Pflichten eines Amtes garantieren ein optimales Funktionieren der Organe. Das BSS/Schulamt muss seine Aufgabe als professionelles Dienstleistungszentrum wahrnehmen. Die Bildungsstrategie (M21) greift die Wichtigkeit der Weiterbildung von Schulkommissionen und Elternräte bereits auf.

Art. 55

Wir begrüßen die Mitwirkung der Eltern sehr. In wichtigen Schulfragen ist es sinnvoll, die Meinungen aller beteiligten Parteien anzuhören. Es scheint uns aber nicht angebracht, die Struktur schwerfälliger zu machen. Der Kreiselternerat ist weit weg vom Schulalltag. Es dürfte schwierig sein, Mitglieder für diesen Rat zu finden.

Art. 56 Abs. 1

„in der Regel“ streichen.

Art. 57 Abs. 1

zu offene Formulierung. Begründung: Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler muss aktiv unterstützt und ermöglicht werden. Eine eindeutige Regelung im Schulreglement diesbezüglich kann dazu beitragen, dass die Schulen wirklich eine partizipative Schulkultur pflegen (siehe auch Bildungsstrategie M 11). Das Grüne Bündnis befürwortet die Einrichtung von möglichst vielen SchülerInnenräte auf freiwilliger Basis.

Art. 57 Abs. 1bis neu

„Zuständigkeiten: Der SchülerInnenrat wird zu allen Geschäften, die SchülerInnen direkt betreffen, befragt. Dazu gehören namentlich: Pausenplatzgestaltung, Hausordnung, Veloparkplätze, evtl. Fragen zum Schulweg.“

Art. 59 und 60

Das Grüne Bündnis erachtet den Gesundheitsdienst als wichtige, sinnvolle Einrichtung, welche unbedingt als Teil der öffentlichen Schule zu sehen ist.

Art. 68

Neben der Grundsatz-Erklärung vermissen wir eine Aufzählungen der Bereiche, in welchen die Stadt konkret Erwachsenenbildung fördert.

Art. 70 Abs. 2 lit. a

streichen. Begründung: überflüssig, denn Artikel 10 regelt diese Frage. Sollten Unklarheiten auftauchen, ist die Schulkommission das zuständige Organ.

Abschliessend stellen wir fest, dass das Thema **Schulabschluss** (gemäss neuem Art. 28 Abs. 5 des Volksschulgesetzes VSG) im Reglement nicht erwähnt wird. Die Zahl der Ausschlüsse in der Stadt Bern ist zur Zeit erfreulicherweise sehr tief. Es wäre aber dennoch sehr hilfreich, wenn das neue Reglement klar regelt, wie bei einem Schulausschluss vorzugehen ist. Die Stadt Bern kann mit einem konkreten Konzept von „Ausschluss und gleichzeitiger Wiedereingliederung“ Klarheit schaffen. Denn juristisch ist der Ausschluss umstritten und die Schulbehörden riskieren unter Umständen, eine Rechtsverletzung zu begehen (Stichworte Grundrechtseingriff und Verhältnismässigkeitsprinzip). Wir erachten es deshalb als nötig, diesen Bereich zu prüfen.

Wir hoffen, dass unsere Einwände und Vorschläge in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Monika Hächler
Grünes Bündnis Bern